

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

hz Soft- & Hardware GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 14, 71334 Waiblingen

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr mit der hz Soft- und Hardware GmbH (nachfolgend hz genannt).

II. Angebot

- Alle von hz abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von hz schriftlich bestätigt worden sind. Die Laufzeit des Vertrags mit dem Kunden beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von hz oder dem in der Auftragsbestätigung von hz eigens genannten Anfangsdatum. Die Auftragsbestätigung von hz ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn hz nicht innerhalb von 8 Tagen nach Datum ihrer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von hz.
- An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen werden, behält hz sich sämtliche Rechte ungeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von hz Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbe-materialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffheitsgarantien dar.
- Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung seitens hz maßgebend, im Falle eines Angebots seitens hz mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch hz.

IV. Preis und Zahlung

- Die Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich ab Lager von hz zusätzlich bei der Lieferung geltender Umsatzsteuer.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist Zahlung bar ohne jeden Abzug an hz zu leisten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von hz bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist insoweit nur zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Werden Zahlungen gestundet oder durch den Besteller später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

V. Lieferzeit

- die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie – soweit dies zwischen den Parteien individualvertraglich vereinbart ist – vor Erbringung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung seitens des Bestellers.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von hz liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch wenn die Umstände beim Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von hz nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen hz dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von hz entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von hz mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. hz ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Treten nach Vertragsschluss dauernde Leistungshindernisse seitens hz auf, die darauf beruhen, dass hz unverschuldet durch seinen Lieferanten trotz vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert worden ist und ist Ersatzlieferung zu normalen Bedingungen anderweitig unmöglich, so wird hz von der Leistung gegenüber dem Bestellers frei. Ein Anspruch des Bestellers auf Erfüllung oder Schadenersatz besteht dann nicht. hz ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich ein derartiges Leistungshindernis anzuzeigen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, soweit sich hz bereits im Lieferverzug befinden sollte, hz aufzufordern, eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass ein dauerndes Leistungshindernis der Erfüllung des Vertrages entgegensteht.

VI. Gefährübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder hz noch andere Leistungen so z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr, Aufstellung oder Installation übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch hz gehen (Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken werden nicht).
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist hz verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

VII. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- Alle Rechte an der Software, die auf von hz entwickeltem Programmcode basiert, und den Datenbeständen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich hz zu.
- Der Besteller erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb für eigene Zwecke wie in den mitgelieferten Dokumentationen beschrieben zu nutzen.
- Der Besteller darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und Festplatten der in den Lizenzbedingungen genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbestände anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-datenträgers zu versehen ist.
- Alle anderen Nutzungsarten und –möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
- Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
- Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn hz trotz schriftlicher Anfrage des Bestellers die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/ oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
- Der Besteller darf die Vertragsgegenstände an seine Zweigstellen oder sonstige Dritte nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergeben; der Besteller hat den Empfang vor der Weitergabe schriftlich zu verpflichten, die Vertragsbedingungen von hz einzuhalten. Der Besteller wird dies hz schriftlich mitteilen und hz versichern, nicht mehr im Besitz der Vertragsgegenstände oder Kopien hiervon zu sein.
- Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- hz behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem mit dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis vor.
- hz ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch 3. Hand hat er hz unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist hz zur Zurücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Waren durch hz gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung/ Waren

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet hz unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X..4, wie folgt:

- All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegenden Wahl seitens hz auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Bauteile oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, Die Feststellung solcher Mängel ist hz unverzüglich schriftlich zu melden, ersetzte Teile werden Eigentum von hz. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden durch hz, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefährübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von hz auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht des Bestellers Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verfährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäßen Betrieb, Verbindung mit nicht kompatiblen Komponenten (die nicht zum Lieferumfang durch hz gehört haben), eigene nichtfachliche Eingriffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden seitens hz zurückzuführen sind.
- Zur Vornahme aller hz nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung von hz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist hz von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei hz sofort zu verständigen ist, oder wenn hz mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von hz Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Koten trägt hz – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billiger Weise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zu Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung seitens hz vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind – vorbehaltlich der Regelungen gemäß Abschnitt X. – sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit seitens hz oder deren leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet hz – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitenden Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Haftung bei Lieferung und Installation bei Standardsoftware

Ergänzend zu der Haftung gemäß Ziffer IX. gilt bei der Lieferung und Installation von Standardsoftware durch hz folgendes:

- Der Besteller ist verpflichtet, vor Installation der Software durch ihn selbst oder hz eine umfassende Datensicherung vorzunehmen. Die Datensicherung ist so vorzunehmen, dass durch die Installation der Software die Beschädigung oder der Verlust von Daten vollständig ausgeschlossen ist. Kommt der Besteller vor- genannter Verpflichtung nicht nach und entstehen hierdurch Schäden – gleich welcher Art – ist hz von jeglicher Haftung frei.
- Soweit durch die installierte Software Schäden entstehen sollten – insbesondere Verlust von Daten anderer Programme usw. – oder die Softwareinstallation produktbedingt zur Leistung der durch den Softwarehersteller beschriebenen Leistung- und Einsatzmöglichkeiten nicht in der Lage ist, tritt hz hiermit sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche an den Besteller ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist insoweit berechtigt, jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche direkt gegenüber dem Softwarehersteller in eigenem Namen geltend zu machen. Mit dieser Abtretung erlöschen alle Ansprüche des Bestellers aus Lieferung und Installation der Software gegenüber hz, mit Ausnahme der Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz.
- Mitwirkung des Kunden. Der Besteller unterstützt hz bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssysteme und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Besteller gibt hz rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Besteller gewährt hz zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Im Übrigen gelten die Lizenz- und Softwarebedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

XI. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden hz der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge Unterlassen oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII., IX. und XI. entsprechend.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung von hz

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn hz die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen seitens hz. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller, soweit sich hz in Verzug befindet, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrückliche Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn hz eine von ihm gestellte, angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch hz.
- Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit seitens hz oder seiner leitender Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet hz – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter – nur für den Vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

XII. Gerichtsstand, Geltendes Recht

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von hz zuständig ist, hz ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Für die Vertragsbezeichnung gilt deutsches Recht, Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von hz.

agb 07/09